

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.12.2015

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AbwAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Uchte in seiner Sitzung am 28.11.1994 folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung am 07.12.2015 zuletzt geändert:

Abschnitt I:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Uchte betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.12.2000 als jeweils rechtlich selbstständige Einrichtung zur zentralen

1. Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Bohnhorst, Diepenau, Essern, Lavelshoh, Nordel, Uchte und Warmsen
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Kreuzkrug wird eine gesonderte Abgabensatzung erlassen.¹

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a)
Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, einschl. der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung) zwischen der Sammelleitung in der Straße und einschl. des sich auf dem Grundstück befindenden Revisionsschachtes,

b)
Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung),

c)
Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

¹ § 1 Absatz 1: Neufassung in der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2000

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung zwischen der Sammelleitung in der Straße und einschl. des sich auf dem Grundstück befindlichen Revisionsschachtes), nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).
- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweils öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.²
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.³

² § 3 Absatz 1 Buchstabe c) wurde mit der 1. Änderungssatzung vom 05.09.1995 ersatzlos gestrichen.

³ § 3 Absatz 3 Satz 2: Neufassung in der 11. Änderungssatzung vom 26.10.2009

§ 4

Beitragsmaßstab

I. Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet (Vollgeschossmaßstab).

a)

Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

b)

Abweichend hiervon werden für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche angesetzt, wenn das Grundstück in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilenden Kerngebiet (§ 7 BauNVO) liegt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a)

bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b)

bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c)

bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die sich über die in Halbsatz 1 beschriebenen Bereiche hinaus in den Außenbereich erstrecken, gilt ebenfalls die Gesamtfläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen und/oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen.

Der Erschließung durch einen zum Grundstück gehörenden Weg im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn das Grundstück über einer nicht zu ihm gehörenden Fläche an eine Straße angrenzt und durch Baulast die Verlegung und Aufrechterhaltung des Anschlusses für diese Fläche im Sinne des Bauordnungsrechtes sichergestellt ist.⁴

d)

bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze

⁴ § 4 Absatz 2 Buchstabe c: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2001

bzw. im Falle von c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entspricht,

e)
bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt wird (z. B. Schwimmbäder, Camping-, Sport-, Festplätze, nicht aber Friedhöfe) 70 % der Grundstücksfläche,

f)
bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

g)
bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (von 0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

h)
bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldepotie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a)
soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b)
bei Gewerbegrundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist sondern nur die Baumassenzahl bzw. die Baumassenzahl und die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl;

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe.

Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, sonst abgerundet.^{5 6 7}

c)
bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d)
die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahme oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,

e)
soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind.

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

f)
bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und 4 sowie und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

⁵ § 4 Absatz 3 Buchstabe b): Neufassung in der 1. Änderungssatzung vom 09.09.1995

⁶ § 4 Absatz 3 Buchstabe b): Neufassung in der 4. Änderungssatzung vom 15.09.1999

⁷ § 4 Absatz 3b: Neufassung in der 11. Änderungssatzung vom 26.10.2009

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach I. Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete
sowie Campingplätze (0,2)

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete (0,4)

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete
i. S. von § 11 BauNVO (0,8)

Kerngebiete (1,0)

für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und
Einstellplatzgrundstücke (1,0)

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofs-
grundstücken und Schwimmbädern (0,2)

für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch
Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung
(z.B. Abfalldeponie) zugelassen ist (1,0)

- (4) Die Gebietseinordnung gem. Abs. 3 Buchst. b. richtet sich für Grundstücke
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5^{8 9}

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt für die
 - a) Schmutzwasserbeseitigung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ortsteilen 8,02 €
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,03 €je qm beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind anstelle der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist der/die einzelne Wohnungs- und Teileigentümer/in nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Die etwaige persönliche Haftung bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. des Grundstücksanschlusskanales und des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.

⁸ § 5: Neufassung in der 1. Änderungssatzung vom 05.09.1995

⁹ § 5: Neufassung in der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2001

- (3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschl. des Grundstücksanschlusskanales und des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragshöhe können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 4 gilt entsprechend. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn Vorausleistende nicht beitragspflichtig sind.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des im § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des im § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Kostenerstattung

- (1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 1 Abs. 2a sind der Samtgemeinde Uchte in tatsächlicher Höhe zu erstatten, sofern die Aufwendungen auf Antrag eines Eigentümers veranlasst werden.¹⁰

¹⁰ § 11 Absatz 1: Neufassung in der 11. Änderungssatzung vom 26.10.2009

- (2) Stellt die Samtgemeinde Uchte auf Antrag des/der Eigentümers/in für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss (Zweitanschluss) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung her, so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 und 2 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (4) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Abwassergebühren erhoben.

§ 14

Gebührenmaßstäbe

(Gesonderte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser)

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet. Für die Beseitigung von Schmutzwasser wird die Gebühr in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.¹¹
- (2) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.¹² Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn 2,5	96,00 €/Jahr
bis qn 5	192,00 €/Jahr
bis qn 6	230,40 €/Jahr
bis qn 7,5	288,00 €/Jahr

¹¹ § 14 Abs. 1: Neufassung i. d. 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

¹² § 14 Abs. 2 Satz 3: Neufassung i. d. 14. Änderungssatzung vom 20.10.2014

bis qn 8,5	326,40 €/Jahr
bis qn 10	384,00 €/Jahr
bis qn 11	422,40 €/Jahr
bis qn 12	460,80 €/Jahr
bis qn 15	576,00 €/Jahr
bis qn 16	614,40 €/Jahr
bis qn 20	768,00 €/Jahr
bis qn 40	1.536,00 €/Jahr
bis qn 42,5	1.632,00 €/Jahr
bis qn 60	2.304,00 €/Jahr
bis qn 150	5.760,00 €/Jahr

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.¹³

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.¹⁴
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.¹⁵
- (5) Die Gebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschl. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, je angefangenen 1 qm sind eine Berechnungseinheit. Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1. 1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der

¹³ § 14 Absatz 2: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

¹⁴ § 14 Absatz 3: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

¹⁵ § 14 Absatz 4: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Samtgemeinde den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.¹⁶

- (6) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens (der für den Wasserbezug zuständigen Stelle).¹⁷
- (7) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b und c hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder das nach Absatz 6 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Samtgemeinde verplombt werden. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.¹⁸
- (8) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 4 Buchst. c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.¹⁹
- (9) Wassermengen, die im Abrechnungszeitraum nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.²⁰ Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 7 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.²¹

§ 15^{22 23}

Gebührensätze

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt in den in § 1 Abs. 1 Nr. genannten Ortsteilen je m³ Schmutzwasser 3,20 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,65 €.

¹⁶ § 14 Absatz 5: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

¹⁷ § 14 Absatz 6: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

¹⁸ § 14 Absatz 7: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

¹⁹ § 14 Absatz 8: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

²⁰ § 14 Absatz 7 Satz 1: Neufassung in der 1. Änderungssatzung vom 05.09.1995

²¹ § 14 Absatz 9 (vorher Abs. 7): Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

²² § 15: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

²³ § 15 Absatz 1: Neufassung in der 15. Änderungssatzung vom 07.12.2015

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** vom Beginn des Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.²⁴

§ 18

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

²⁴ § 17 Absatz 3: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden **Kalenderjahres** zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim **Schmutzwasser** diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

Beim **Niederschlagswasser** werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) kann gem. § 12 Abs.1 NKAG von der Samtgemeinde beauftragt werden, im Namen der Samtgemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (5) Zur Erledigung der in Abs. 4 genannten Aufgaben kann sich die Samtgemeinde des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens bedienen.²⁵
- (6) Das WVU ist **gem. § 12 Abs. 2 NKAG** verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (7) Der Gebührenbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgungsgebühr (das Wassergeld) zusammengefasst erteilt werden.

Abschnitt IV:

Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

²⁵ § 19 Absatz 5: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

- (3) Soweit sich die Samtgemeinde zur Erledigung der in § 19 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen bei der Samtgemeinde Uchte, der KDSW Hameln und ggf. des zuständigen WVU die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie der Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt sowie vom zuständigen WVU übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:

Einrichtungen von Benutzerkennungen mit Passworten.

§ 23²⁶

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

²⁶ § 23 Abs.1 Nr. 1: Neufassung in der 15. Änderungssatzung vom 07.12.2015

1. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Samtgemeinde auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 2. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 der Samtgemeinde nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 keinen Wasserzähler/Abwassermesseinrichtung einbauen lässt,
 4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 der Samtgemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
 5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und/oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 8. entgegen § 21 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 9. entgegen § 21 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
²⁷

§ 24

Übergangsvorschriften

- (1) Abweichend von § 19 werden die Abschlagszahlungen beim Schmutzwasser für das Jahr 1995 auf der Grundlage der tatsächlich festgesetzten Gebühr für das Jahr 1994 festgesetzt.
- (2) Abweichend von § 18 Absatz 1 wird für das Jahr 1995 die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers für den Zeitraum vom 01.07.1995 bis 31.12.1995 erhoben. Entsprechend reduziert sich für 1995 der in § 15 Abs. 2 genannte Gebührensatz um die Hälfte. Die ermittelten Gebühren sind auf volle Pfennigbeträge aufzurunden.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. ²⁸

²⁷ § 23 Abs. 2: Neufassung in der 13. Änderungssatzung vom 30.09.2013

²⁸ Laut der 11. Änderungssatzung vom 26.10.2009 tritt § 11 Absatz 1 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Uchte (Entwässerungsabgabensatzung vom 3.12.1975 Amtsblatt Seite 1192 ff) in der Fassung vom 25.01.1994 (Amtsblatt Seite 106) außer Kraft.

Uchte, den 28.11.1994

Samtgemeinde Uchte

gez. Dammeyer
Samtgemeindebürgermeister

gez. Sprado
Samtgemeindedirektor

Veröffentlicht im Abl. RB Han. Nr. 28/1994 vom 21.12.1994, Seite 957 ff